



Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel

Reinacherstrasse 40
4142 Münchenstein

Tel: 061 - 416 46 46 / www.mfpbb.ch

Bezeichnung:
CL_Umbau zum Wohnmotorwagen

Version: 31.08.2015

Geltungsbereich

Motorwagen die zum Wohnen eingerichtet wurden.

Der Umbau zum Wohnmotorwagen ist eine "melde- und prüfpflichtige" Änderung. Diese wird im Umfang einer technischen Änderung geprüft. Nachfolgend wird dargelegt, was alles berücksichtigt werden muss.

Diese Information soll auch als Hilfe dienen, bezüglich der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände bei direkt importierten Fahrzeugen.



Für leichte Wohnmotorwagen (max. 3500kg) gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für Personenwagen.

Für schwere Wohnmotorwagen (mehr als 3500kg) gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für schwere Personenwagen. Für Wohnmotorwagen genügt es, wenn sie hinsichtlich Abgas, Geräusch und Bremsen den für das Basisfahrzeug geltenden Anforderungen entsprechen, sofern daran nichts verändert wurde.

Notwendige Ausrüstung zur Einteilung als Wohnmotorwagen

<input type="checkbox"/>	Tisch und Sitzgelegenheit	
<input type="checkbox"/>	Schlafplätze	
<input type="checkbox"/>	Küche	Kochmöglichkeit und Spülbecken
<input type="checkbox"/>	Wohnraum	Mindestens drei Viertel des Volumens (inkl. Führer und Gepäckraum) muss zum Wohnen und zum Personentransport eingerichtet sein
<input type="checkbox"/>	Natürliches Licht	Mindestens ein Fenster oder Dachluke im Wohnraum

Wenn diese Anforderungen nicht erfüllt sind, was dann?

Leichte Fahrzeuge werden nach den überwiegenden Merkmalen als Lieferwagen oder Personenwagen oder Kleinbusse immatrikuliert.

Achtung: Muss aus einem Fahrzeug ein Personenwagen gemacht werden, sind zusätzliche Abklärungen notwendig, da der Personenwagen strengere Vorschriften erfüllen muss.

Schwere Fahrzeuge werden als Lastwagen oder Gesellschaftswagen immatrikuliert, und verlieren dadurch gewisse Erleichterungen (z.B. gilt als Lastwagen das Sonntags- und Nachtfahrverbot).

Die beschriebenen Anforderungen sind in diesem Fall nicht verbindlich dargelegt. Sie können sinngemäss angewandt werden.

Anforderungen an die Ausrüstung

<input type="checkbox"/>	Kommunikationsmöglichkeit	Zum Lenker bei abgetrenntem Wohnraum
<input type="checkbox"/>	Sanitären Anlagen	Es dürfen keine Flüssigkeiten oder andere Abfälle austreten
<input type="checkbox"/>	Festeingebaute Gastanks	Druckbehälter-Prüfung durch das EGI ¹ (Prüfintervall 10 Jahre)
<input type="checkbox"/>	Mehrwegbehälter	<ol style="list-style-type: none"> ❶ Solide Befestigung ❷ Ausreichende Belüftung nach Aussen / Öffnung nach unten 100cm² ❸ Dicht verschlossen zu dem Fahrgast- und Wohnraum ❹ Schutz vor Hitzequellen
	Einwegbehälter	Keine speziellen Vorschriften – Augenmerk auf Zustand und Verstaung
<input type="checkbox"/>	Gasinstallation	Die komplette Gasinstallation muss nach massgebenden Richtlinien gebaut sein (u.a. EKAS ² RL Flüssiggas, Teil II). Selbst installierte Anlagen sind durch den SVS ³ zu prüfen. Der Halter ist für die Durchführung verantwortlich. Fest installierten Behälter und Befestigungen, für die keine Genehmigung gemäß ECE-R67 vorliegt, müssen von der Swiss TS geprüft werden
<input type="checkbox"/>	Gaswartung	Empfehlung des FVF ⁴ Intervall 5 Jahre (EU gesetzlich festgelegte Intervalle)
<input type="checkbox"/>	Elektrische Installation	Nach anerkannten Regeln der Technik. Für eine allfällige Inspektion der Installation ist der Halter verantwortlich. Auskunftsstelle Electrosuisse ⁵
<input type="checkbox"/>	Notausstieg	Wenn nur eine Türe vorhanden ist: Gekennzeichnete Ausstiegsmöglichkeit min. 43 x 60cm Innenmass
<input type="checkbox"/>	Trittbretter / Treppen	Wenn diese vorstehen: Vom Führersitz aus sichtbare Kontrolleinrichtung oder automatisches System zum Einfahren

Zubehör und Anbauten



<input type="checkbox"/>	Markisen	<ol style="list-style-type: none"> ❶ Vorsprung max. 15 cm. Zulässige Montagehöhe ab 1.8 m Unterkante ❷ Keine scharfen Kanten und Spitzen ❸ Fahrzeugbreite - inklusive Markise - max. 2.55 m
<input type="checkbox"/>	Lastenträger	<ol style="list-style-type: none"> ❶ Seitlich: Zulässige Montagehöhe ab 1.8 m Unterkante. Keine überragung der Fahrzeugbreite Breite(ohne Rückspiegel) ❷ Hintere: Lichter und Kontrollschild müssen sichtbar bleiben, allenfalls durch separate Einrichtungen am Lastenträger selbst ❸ Die Ladung darf das Fahrzeug seitlich nicht überragen. Ausgenommen davon sind Fahrräder, die mittels Heckträger transportiert werden, jedoch maximal 20cm pro Seite bis zu einer Breite von höchstens 2 m ❹ Lastenträger die unbeladen als "gefährliche Fahrzeugteile" gelten (Anhang 8 VTS⁶), müssen leicht demontierbar sein. Ohne Lasten müssen diese Lastenträger entfernt werden



Wesentliche Änderungen an der Karosserie / Generelles zum Aufbau

<input type="checkbox"/>	Hub- oder Hochdach Variante ❶ Variante ❷	Nachrüstung an Motorwagen mit einem nicht originalen Dachsatz: Keine Änderung der tragenden Struktur; das Austauschdach ist aus dem gleichen Werkstoff wie das Originaldach und die neue Gesamthöhe max. 15% grösser als die originale Gesamthöhe. Bestätigung und Eintrag Andere als Variante ❶. Garantie des ursprünglichen Fahrzeugherstellers oder eine Garantie des Umbauers gestützt auf einen Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle. Eine ABE wird auch anerkannt
<input type="checkbox"/>	Sicherheitsgurten	Sitzplätze hinter dem Führer: Pflicht für Fahrzeuge mit EU-Typengenehmigung ab dem 1. Oktober 1998, und Fahrzeuge die ab dem 1. Oktober 1999 eingeführt oder in der Schweiz umgebaut wurden (inkl. Verankerungspunkte)
<input type="checkbox"/>	Längsbänke Vermerk	Diese Anordnung ist für Fahrzeuge, welche ab dem 1. Januar 2008 erstmals zugelassen oder entsprechend umgebaut wurden, nicht mehr zulässig Fahrzeuge die noch mit "Längssitzen" ausgerüstet sind, müssen mit geprüften Beckengurten und Gurtverankerungspunkten aus- oder nachgerüstet werden. (Festigkeitsnachweis durch anerkannte Prüfstelle) Ausnahme: Fahrzeuge die über Sitzplätze in Fahrtrichtung verfügen, für die keine Sicherheitsgurten vorgeschrieben sind
<input type="checkbox"/>	Fensterscheiben	Sicherheitsglas oder ähnliches Material. Im Fahrgastraum
<input type="checkbox"/>	Gewichtsverteilung	Gleichmässige Belastung der Achsen gemäss Aufbaurichtlinien
<input type="checkbox"/>	Aufbaurichtlinien	Für deren Berücksichtigung ist eine Bestätigung abzugeben
<input type="checkbox"/>	Aussenmasse	12m Länge / 2.55m Breite / 4m Höhe. Details in Art. 38 VTS ⁶
<input type="checkbox"/>	Beleuchtung	Farbe / Form / Schaltung nach Art 109 und 110 VTS ⁶



Besonderes für schwere Wohnmotorwagen

<input type="checkbox"/>	Feuerlöscher	Prüfzeichen EN3 mit 6kg Inhalt. Leicht zugänglich untergebracht
<input type="checkbox"/>	Erleichterungen	Bei Fahrten innerhalb der Schweiz kann auf folgendes verzichtet werden: ❶ Fahrtenschreiber, Restwegschreiber ❷ Geschwindigkeitsbegrenzer ❸ Bordapotheke ❹ seitlicher Unterfahrschutz ❺ Autobahnvignette ❻ LSVA-Erfassungsgerät

Kontakt für Fragen und Abklärungen**Abteilung Technik**Mail [Kontaktformular Technik](#)

Tel +41 61 416 46 46

Kosten je nach Aufwand

Abkürzungen

1	Swiss TS	=	Gefahrgutinspektorat Web http://www.swissts.ch/de/produkt-und-sicherheitstechnische-pruefungen/gefahrgutinspektorat/
2	EKAS	=	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit Web http://www.ekas.admin.ch/index-de.php?frameset=200
3	SVS	=	Schweizerischer Verein für Schweißtechnik Web http://www.svsxass.ch/
4	FVF	=	Schweizerischer Fachverband des Flüssiggas- und Apparatehandels Web http://www.propan.com/de/start.html
5	Electrosuisse	=	Web http://www.electrosuisse.ch/
6	VTS	=	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge Web http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950165/index.html

Anerkannte Prüfstellen

Abgas	Diverses gemäß Homepage	Diverses gemäß Homepage	Gastanks- und Ausrüstungsteile
Berner Fachhochschule Technik und Informatik	DTC Dynamic Test Center	FAKT AG Prüf- und Ingenieurzentrum	Swiss TS Technical Services AG Gefahrgutinspektorat
Abgasprüfstelle und Motorenlabor Gwerdtstrasse 5 2560 Nidau Tel: +41 32 321 66 80	Route Principale 122 2537 Vauffelin Tel: +41 32 321 66 00	Galerieweg 11 9443 Widnau Tel: +41 71 722 96 00	Richtstrasse 15 8304 Wallisellen Tel: +41 44 877 61 11
www.forschung.ti.bfh.ch	www.dtc-ag.ch	www.fakt.com	www.swissts.ch

Weitere Prüfstellen: [TGV Anhang 2](#)